

## **Reglement über die Benützung der Turnhallen**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 31 der Gemeindeordnung nachstehendes Reglement:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Benützung der Turnhallen in allen Schulhäusern in der Politischen Gemeinde Eschenbach sowohl für den Schulbetrieb als auch durch Vereine und andere Organisationen. Für den Dorftreff und die Dreifachsporthalle mit sämtlichen Infrastrukturen sowie alle Aussenanlagen bestehen separate Reglemente.

<sup>2</sup> Die Benützung der Turnhallen schliesst die dazu gehörenden Garderoben und Nebenräume mit ein.

#### **Art. 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Schulen haben für die Tagesbenützung von Montag bis Freitag den Vorrang. Die Tagesnutzung der Schule ist wie folgt:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	07.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr

<sup>2</sup> Ausserhalb der Schulnutzung stehen die Turnhallen Vereinen, anderen Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften für sportliche und kulturelle Zwecke zur Verfügung. Der Schulbetrieb darf nicht wesentlich beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

<sup>3</sup> Ortsansässige Benützer erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.

#### **Art. 3 Zeitliche Nutzung und Benützungseinschränkungen**

<sup>1</sup> Die zeitliche Nutzung (Eigen- und Fremdnutzung) der Turnhallen ist zwischen 07.00 - 22.30 Uhr. Das Verlassen der Anlagen hat bis spätestens 23.00 Uhr zu erfolgen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Abteilung Liegenschaften + Strassen in Absprache mit dem Schulsekretariat bzw. der Schulleitung.

<sup>2</sup> Es gelten folgende Sperrzeiten an denen die Hallen nicht benützt werden können:

Sommerferien	ab Montag 2. Woche bis Sonntag 4. Woche
Weihnachtsferien	ab 24. Dezember bis und mit 2. Januar
Feiertage	Karfreitag bis Ostermontag Auffahrt, Pfingstsonntag und Pfingstmontag Allerheiligen (1. November) Betttag (3. Sonntag im September)

<sup>3</sup> Die Vermietung von Turnhallen während den Tagesbenützungen der Schule obliegt der zuständigen Schulleitung; ausserhalb derselben und während den Sperrzeiten der Abteilung Liegenschaften + Strassen.

#### **Art. 4 Benützungsgesuche für Abend-/Wochenendbetrieb**

<sup>1</sup> Benützungen für den Abend- und Wochenendbetrieb werden alljährlich aufgrund der Benützungsgesuchen in einem Belegungsplan festgelegt. Die Gesuchen sind schriftlich der Abteilung Liegenschaften + Strassen einzureichen oder durch direkte Reservationsanfragen über das Reservationssystem auf der Website der Gemeinde Eschenbach.

<sup>2</sup> Die Nutzer der Turnhallen haben Änderungsanträge für das Folgejahr bis spätestens Ende Oktober der Abteilung Liegenschaften + Strassen einzureichen. Tangieren Änderungsbegehren andere Nutzer ist mit diesen vorgängig eine Anpassung abzusprechen. Bei grösseren Abweichungen wird im November zu einer Aussprachesitzung mit allen Nutzern eingeladen.

<sup>3</sup> Liegen mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitraum vor, so wird in folgender Priorität entschieden:

- a) Bedürfnisse der politischen Gemeinde
- b) Bedürfnisse der Schule
- c) ortsansässige Sportvereine
- d) ortsansässige Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen für Turnen und Sport
- e) Übrige

## **Art. 5 Zahl der Benützer / Folgen unbenützter Reservationen**

<sup>1</sup> Weist eine Benutzergruppe wiederholt weniger als zehn aktiv Teilnehmende auf, so kann die Halle oder Teile davon anderweitig vergeben werden.

<sup>2</sup> Die maximale Belegungszahl ist abhängig von der jeweiligen brandschutztechnischen Betriebsbewilligung.

<sup>3</sup> Werden Hallen trotz Reservationen mehrmals nacheinander nicht benützt, gilt die Reservation als aufgehoben und die Halle steht wieder anderen Nutzern auf Antrag hin zur Verfügung.

## **Art. 6 Verantwortliche Person**

<sup>1</sup> Jeder Nutzer hat eine Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die gegenüber der Gemeinde sowie dem jeweiligen Hauswart die Verantwortung trägt, die Haftung übernimmt und als Kontakt auftritt.

<sup>2</sup> Jugendliche und Kinder dürfen die Hallen nur in Anwesenheit einer bestimmten Leitungsperson nutzen.

## **II. Benützungsvorschriften**

### **Art. 7 Material, Geräte und Einrichtungen**

#### **7.1 Benützung**

<sup>1</sup> Bewegliche Turngeräte, soweit sie nicht in Kästen eingeschlossen sind, stehen den Nutzern uneingeschränkt zur Verfügung. Die Benützung der Geräte hat mit grösster Sorgfalt zu erfolgen.

<sup>2</sup> Erleiden Geräte während des Gebrauchs einen Defekt oder Schaden, ist dies unverzüglich dem Hauswart zu melden. Gleiches gilt für Defekte oder Materialmängel an Einrichtungen.

<sup>3</sup> Sämtliche Geräte müssen getragen und dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden. Barren dürfen nicht auf den Rollen in der Halle stehen gelassen werden. Alle Geräte sind nach Gebrauch geordnet in den Geräteraum zurückzubringen.

<sup>4</sup> Ohne Bewilligung des Hauswarts dürfen keine Geräte aus den Hallen ins Freie genommen werden.

#### **7.2 verbotene Materialien**

Verboten sind die Verwendung von

- a) nicht hallentauglichen Sportschuhen, insbesondere Schuhe die Spuren hinterlassen
- b) eingewachsenen Bällen
- c) Harz
- d) Material, das auf dem Hallenboden Druckspuren hinterlässt

e) Dekorationen ohne ausdrückliche Bewilligung und Auflagen

## **7.3 Vereinsmaterial**

Für die Einlagerung von vereinseigenem Mobiliar und Geräten stehen den Vereinen nach Möglichkeit reservierte Schränke zur Verfügung. Diese sind abzuschliessen.

## **Art. 8 Technische Einrichtungen**

Für die vereinsinterne Nutzung von technischen Einrichtungen (Soundanlagen, Beamer, usw.) sind intern auszubildende Personen zu bestimmen. Für eine umfangreichere Nutzung sind die von der Gemeinde bestimmten ausgebildeten Verantwortlichen anzustellen.

## **Art. 9 Festwirtschaft**

<sup>1</sup> Wird ein Festwirtschaftsbetrieb geführt, ist ein Festwirtschaftspatent erforderlich. Dieses ist bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach frühzeitig zu beantragen. Dabei sind auch allfällige Dekorationen bekannt zu geben und diese bewilligen zu lassen.

<sup>2</sup> Die nichtsportliche Nutzung beschränkt sich in der Regel auf das Wochenende (Samstag und Sonntag ausgenommen kirchliche Feiertage). Die Räumung und Reinigung der benützten Einrichtungen hat bis Sonntag 20.00 Uhr zu erfolgen, so dass der Schulbetrieb am Montag ab 07.00 Uhr uneingeschränkt möglich ist.

<sup>3</sup> Das vorhandene Mobiliar ist nach Gebrauch zu reinigen und darf nicht entfernt werden. Für beschädigtes Mobiliar und in Brüche gegangenes Geschirr ist Ersatz zu leisten.

## **Art. 10 Reinigung und Rückgabe der Lokalitäten**

<sup>1</sup> Für den Sportbetrieb erfolgt die Reinigung der Halle durch den Hauswart, wobei aber grobe Verschmutzungen durch den Nutzer vorgängig zu beseitigen sind.

<sup>2</sup> Nach allen übrigen Nutzungen reinigt der Nutzer:

- a) die benützten Räume
- b) Gänge und genutzte Nebenräume wie Office, WC, Garderoben, usw.

<sup>3</sup> Die Räumlichkeiten werden vom Hauswart abgenommen. Der Zeitpunkt der Abnahme ist mit dem Hauswart frühzeitig zu vereinbaren.

<sup>4</sup> Werden die Räumlichkeiten nach Anlässen nicht genügend gereinigt, kann der Hauswart Nutzer zur Mithilfe von Nachreinigungen verpflichten und beizuziehen oder aber vom Veranstalter eine finanzielle Abgeltung für den entstandenen Aufwand verlangen.

<sup>5</sup> Schäden an den Anlagen gehen zulasten der Verursacher bzw. des Mieters/Nutzers.

## **Art. 11 Umweltschutz und Abfallentsorgung**

<sup>1</sup> Die Vorgaben der Gemeinde zum Schutz der Umwelt, wie Verbot von Einwegplastik bei Veranstaltungen und Verkäufen auf öffentlichem Grund usw., sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Veranstalter und Nutzer sind um eine korrekte und umweltverträgliche Abfallentsorgung besorgt und tragen die dafür anfallenden Kosten. Die Gebührensäcke sind an die vom Hauswart bestimmten Plätze zu deponieren.

## **Art. 12 Werbung**

<sup>1</sup> Die Organisatoren von Veranstaltungen können während der Veranstaltungsdauer in der Halle auf eigene Rechnung Werbung von Sponsoren machen.

<sup>2</sup> Werbung für Raucherwaren aller Art und Alkohol ist untersagt.

## **Art. 13 Rauchverbot und Konsumationen**

<sup>1</sup> Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

- <sup>2</sup> Die Konsumation von Speisen und Getränken ist, unter Einhaltung allfälliger Anweisungen des Hauswirts betreffend allfälligem Schutz des Hallenbodens, bei Festbetrieb gestattet.
- <sup>3</sup> Beim Sportbetrieb dürfen nur Getränke in Kunststoffbehältern/-gefässen in die Halle genommen werden.

## **Art. 14 Sicherheit und Haftung**

- <sup>1</sup> Die Nutzer sind grundsätzlich selbst für die Sicherheit in der Halle verantwortlich. Die Nutzung erfolgt somit auf eigene Gefahr; die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.
- <sup>2</sup> Bei publikumsintensiven Veranstaltungen in den Hallen hat der Veranstalter der Sicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Fluchtwege und Ausgänge müssen jederzeit frei sein.
- <sup>3</sup> Die Nutzer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Die verantwortliche Person ist zuständig für die Beaufsichtigung ihrer Nutzer und für Zuschauer bei Publikumsveranstaltungen. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
- <sup>4</sup> Für die Erteilung einer Bewilligung für eine Festwirtschaft oder publikumsintensive Veranstaltung wird das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung verlangt.
- <sup>5</sup> Eigene Geräte und Mobilien irgendwelcher Art dürfen die Nutzer in Turnhallen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswirts oder der Bewilligungsinstanz aufstellen. Die Gemeinde haftet nicht für Gegenstände, welche von den Nutzern mitgebracht werden.
- <sup>6</sup> Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts. Ebenso sind allfällige Auflagen des Brandschutzverantwortlichen im Zuge von Abnahmen der Einrichtungen zu befolgen.

## **Art. 15 Parkierung**

- <sup>1</sup> Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Schularealen oder in der Umgebung der Hallen sind nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Parkfeldern gestattet.
- <sup>2</sup> Bei publikumsintensiven Veranstaltungen sorgt der Veranstalter für eine fachkundige Verkehrsregelung und Parkplatzeinweisung.

## **Art. 16 Ausfall von Veranstaltungen bzw. der reservierten Nutzung**

- <sup>1</sup> Fällt eine Veranstaltung oder andere Nutzung aus, so ist der Hauswart mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen.
- <sup>2</sup> Werden ausfallende Nutzungen nicht fristgerecht gemeldet, werden allenfalls entstandene Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **Art. 17 Entzug der Benützungsbewilligung**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsvorschriften kann die Abteilung Liegenschaften + Strassen fehlbare Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Nutzung der Turnhallen ausschliessen.

## **III. Kosten**

### **Art. 18 Benützungstarif**

- <sup>1</sup> Ortsansässige Vereine und ortsansässige nicht kommerzielle Organisationen können die Turnhallen unentgeltlich nutzen. Für alle weiteren Nutzer erlässt der Gemeinderat für die Nutzung der Turnhallen einen Gebührentarif. Die Nutzungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die zu entrichteten Gebühren gedeckt sind.

<sup>2</sup> Für Privat-/Sonderschulen gelten separate Abmachungen.

**Art. 19 Spezielle Kosten**

<sup>1</sup> Wird eine Festwirtschaft geführt, so ist der Hauswartaufwand in der Regel zu entschädigen

<sup>2</sup> Ausserordentliche Aufwendungen des Hallen-/Hauswarts werden verrechnet.

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente, Vereinbarungen und Zusicherungen aufgehoben.

**Art. 21 Genehmigung**

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 10. August 2021 genehmigt.

**Art. 22 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat sofort in Kraft gesetzt.

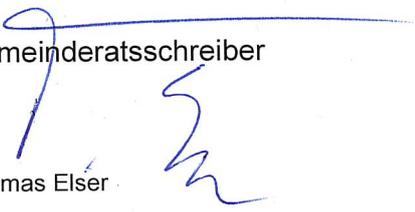
8733 Eschenbach, 10. August 2021

GEMEINDERAT ESCHENBACH

Gemeindepräsident

  
Cornél Aerne

Gemeinderatsschreiber

  
Thomas Elser